



WR 1	WR II	0,4	0,8
		Λ 25-35'	o
WR 2	WR I	0,6	0,6
		FD	
WA 5	WA II	0,4	0,8
		Λ 25-35'	o



AUFLAGE
 gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 22.04.1981 Az.35.2.12-7511-48.81

1. Begründung der Auflage
 Mit der Auflage wird gemäß § 11,6 Abs. 3 BBauG ein nach § 6 Abs. 2 BBauG bestehender Versagungsgrund ausgeräumt, da ein Verstoß gegen Punkt 13.1 und 13.3 der Anlage zur PlanZVO vorliegt. Bei der Darstellung von Nutzungen in Bebauungsplänen sind, wenn in der Anlage zur PlanZVO vorhanden, die vorgegebenen Planzeichen zu verwenden. Bei farblicher Darstellung sollen auch alle Planzeichen farblich dargestellt werden, da ansonsten die Übersichtlichkeit des Planes nicht gegeben ist.

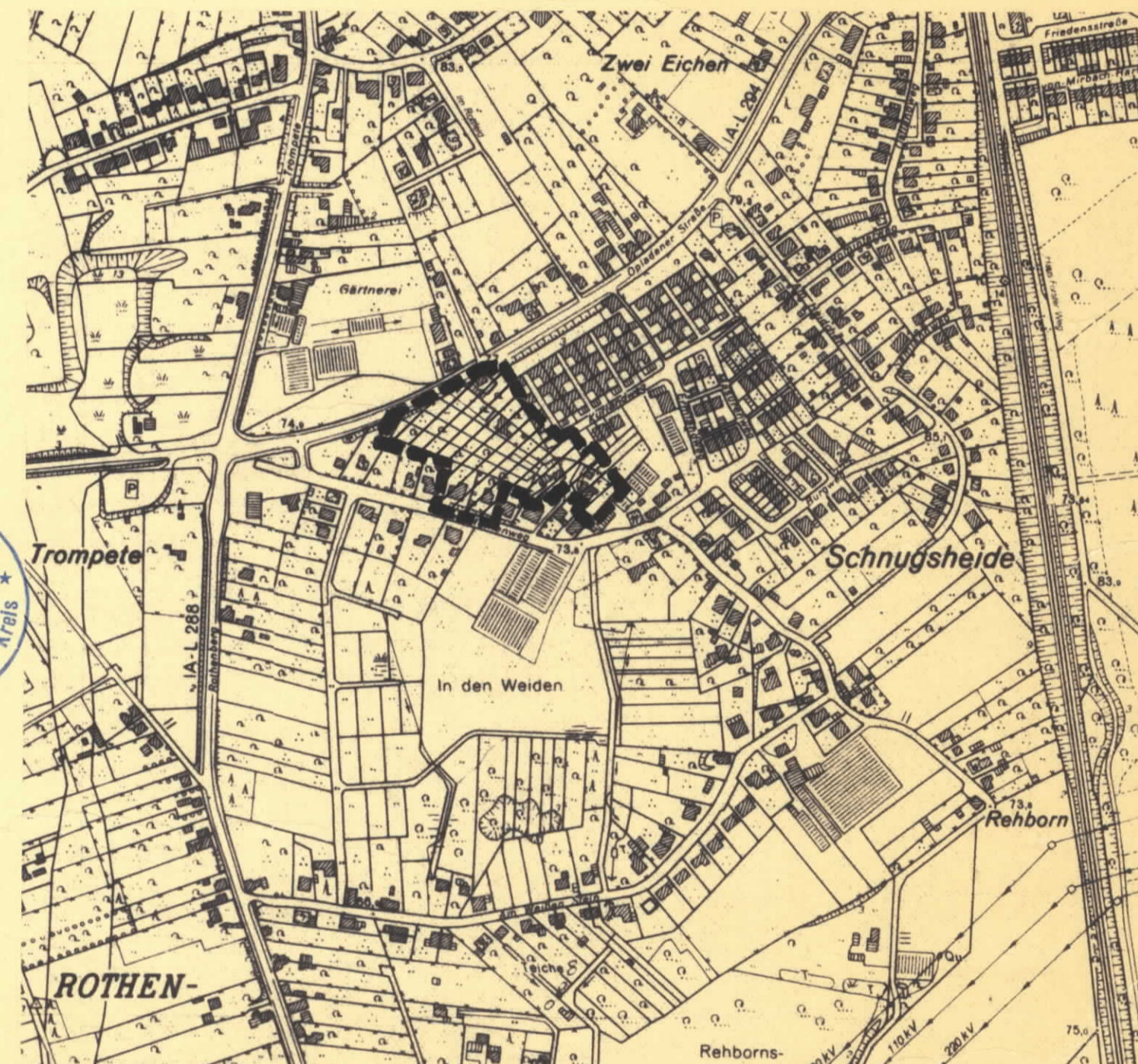
In der Sitzung am 20. 07. 1981 trat der Rat der Stadt Leichlingen der Auflage entsprechend der Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 22. 04. 1981 bei.

Leichlingen, 2. 9. 1981
 Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 (Urban)
 Beigeordneter



- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
 IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND SPIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 METER ZULÄSSIG.
 DIE HOFSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 METER HÖHE ZULÄSSIG.
 - DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMÄSTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HAUSERN IST NICHT ZULÄSSIG.
 - DREMPEL SIND NICHT ZUGELASSEN.
 - DOPPELHÄUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPAßT WERDEN.

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 23 (5) BauNVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
 - DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.
 - GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 3 METER HALTEN. IM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 METER BETRÄGT.



BESTAND	ART DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,	MASS DER BAUL. NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	ÄNDERUNGEN
WOHNUNGSBAU WIRTSCHAFTSBAU BORDSTEIN VORH. KANAL SCHACHTDECKEL	WR REINE WOHNBEIETE WA ALLGEMEINE WOHNBEIETE	o OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE FIRSTRICHTUNG DACHFORMEN SATTELDACH FLACHDACH	II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	VERKEHRSFLÄCHEN OFFENTL. PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN F. VER-U. ENTSORGUNGSANLAGEN FLÄCHEN F. VERSORGUNGSANL. ODER F. DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN HAUPTABWASSERLEITUNG SONSTIGE FLÄCHEN	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN: -§§ 11, 12 BBauG VOM 22.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 2 § 1 ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BAULEITPLÄNUNG UND DIE SOZIALPLANUNG DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BBauG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) UND DES BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2226, BERICHTIGT: BGBl. I S. 3617) -VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU-VO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) -VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) -§ 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG DER "DRITTEN" VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 21.4.1970 (GV NW S. 290) -§ 103 (13) BAU-VO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.7.1976 (GV NW S. 264) -§§ 4 UND 28 (1) DER GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV NW S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.4.1975 (GV NW S. 304) -VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 684)
BAUL. ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN F. DEN GEMEINBEDARF	GRÜNFLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN FLÄCHEN F. STELLPLATZE ODER GARAGEN St Ga MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE	KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN FLUGGRENZE		

BLÜTENSTADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR: A 10/1

GEBIET: SCHNUGSHEIDE 1.ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 58 M. 1:500

GEM. § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 BESCHLUSST DER RAT DER STADT LEICHLINGEN AM 20. DEZ. 1976 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESES GEBIET.

DER BESCHLUSS DES RATES DER STADT LEICHLINGEN ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES VOM 20. DEZ. 1976 WURDE AM 07. MAI 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DIE BÜRGERANHÖRIGUNG GEM. § 2 (2) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 WURDE AM 15. SEP. 1980 DURCHFÜHRT.

DER RAT DER STADT LEICHLINGEN STÄMMTE AM 20. DEZ. 1976 DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU UND BESCHLUSST DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976.

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 11. SEP. 1980 BIS 24. OKT. 1980 EINSCHLIEßLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 DER GO NW UND § 103 BAU-VO AM 15. DEZ. 1980 VOM RAT DER STADT LEICHLINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GEM. § 11 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 IST DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 22.4.1981 GENEHMIGT WORDEN.

DIESER PLAN IST SOWEIT ER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BEINHÄLT, GEM. § 103 BAU-VO IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96), DES ZWEITEN GESETZES Z. ÄND. D. BAU-VO VOM 15.7.1976 (GV NW S. 264) UND DES ERSTEN FUNKTIONALE FORMGESETZ VOM 11.7.1976 (GV NW S. 290) MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. TEILWEISE AUSGEHEND AUF GEBIETEN WORDEN.

GEM. § 12 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT HINWEIS AUF DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE GENEHMIGUNG DES OBERKREISDIREKTORS BEZÜGL. BAUGESTALTERISCHER FESTSETZUNGEN AM 05. SEP. 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44 (1) SATZ 1 UND 2 UND (2) SOWIE 155, SATZ 1 UND 2 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 WURDE HINGEWIESEN!

DIESE PLANUNDRAGE IST AUFGRUND EINWANDFRIER VERBESSERUNGEN ENTSTANDEN. SIE STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERMÄßIG UND DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STADTEINGEBUNG IST GEOMETRISCH EINZELN BEZÜGL. VERMESSUNGSSTÄNDEN, DEN 16. SEPTEMBER 1980.

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG.

STADTPLANUNGSABT. LEICHLINGEN, DEN 05. SEP. 1980

STADTBAUAMT LEICHLINGEN, DEN 05. SEP. 1980

LEICHLINGEN, DEN 15. SEP. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

LEICHLINGEN, DEN 15. SEP. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

LEICHLINGEN, DEN 15. SEP. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

LEICHLINGEN, DEN 12. NOV. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

LEICHLINGEN, DEN 22. DEZ. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

KÖLN, DEN 22.4.1981
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 I. A.

BERGISCHEM GLADBACH, DEN 16.06.81
 DER OBERKREISDIREKTOR
 I. A.

LEICHLINGEN, DEN 07. SEP. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

LEICHLINGEN, DEN 05. SEP. 1980
 DER STADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER